



**Kommunaler
Versorgungsverband
Brandenburg**

Beauftragter für Datenschutz, Informationsfreiheit und IT-Sicherheit

Jahresbericht 2017

Version: 1.0

Stand: 05.07.2018

Autor: Dirk Erdmann,
Beauftragter für Datenschutz, Informationsfreiheit und IT-Sicherheit

Status: verabschiedet

Kommunaler Versorgungsverband Brandenburg
Rudolf-Breitscheid-Straße 64, 16775 Gransee, Tel. 03306 7986-0
www.kvbbg.de, bdii@kvbbg.de

Alle Rechte vorbehalten.

Obwohl das Dokument mit großer Sorgfalt erstellt und geprüft wurde, können Fehler nicht vollkommen ausgeschlossen werden, Fehlerhinweise werden jedoch gerne entgegen genommen.

Versionshistorie

Version	Datum	Name	Änderung
1.0	19.02.2018	Dirk Erdmann	Ersterstellung
1.0	01.03.2018	Dirk Erdmann	Anpassungen und Korrekturen
1.0	19.04.2018	Dirk Erdmann	Anpassungen und Korrekturen
1.0	14.06.2018	Dirk Erdmann	Anpassungen und Korrekturen
1.0	05.07.2018	Dirk Erdmann	Anpassungen und Korrekturen

Abnahmehistorie

Version	Datum	Name der Teilnehmer bei Doku-Review	Hinweise / Datum Doku-Review
1.0	14.08.2018	Kerstin Stabenow	Abnahme durch Direktorin

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	6
1.1	Grundlagen	6
1.2	Der Beauftragte für Datenschutz, Informationsfreiheit und IT-Sicherheit ..	6
1.3	Datenschutzbericht 2017	7
2	Datenschutz	8
2.1	Entwicklung des Datenschutzrechts 2017	8
2.2	Tätigkeitsbericht 2017	9
2.2.1	Verfahren mit der Aufsichtsbehörde LDA Brandenburg	9
2.2.2	Unmittelbare Beschwerden oder Eingaben an den KVBbg.....	9
2.2.3	Prüfung durch Mitglieder.....	9
2.2.4	Berechtigungswesen	9
2.2.5	Datenschutz-Konzept SAP-System KVBbg.....	9
2.2.6	Beschäftigten-Datenschutz	9
2.2.7	Schulungen	10
2.2.8	Überregionale Aktivitäten	10
2.2.9	Auftragsdatenverarbeitung	10
2.3	Ausblick 2018	10
3	Informationsfreiheit	11
3.1	Entwicklung der Informationsfreiheit 2017	11
3.2	Tätigkeitsbericht 2017	11
3.3	Ausblick 2018.....	11
4	IT-Sicherheit.....	12
4.1	Grundlagen	12
4.2	IT-Sicherheitslage 2017	12
4.3	Sicherheitsvorfälle 2017.....	13
4.4	Ausblick 2018	13
5	Feststellung	14

6 Glossar 15

1 Einführung

1.1 Grundlagen

Der Kommunale Versorgungsverband Brandenburg (KVBbg) ist errichtet durch § 1 (1) des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg (KVBbgG). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Rechtsaufsicht, seine Zusatzversorgungskasse zusätzlich der Versicherungsaufsicht des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg.

Der Kommunale Versorgungsverband gliedert sich in die Versorgungskasse und Zusatzversorgungskasse. Die Aufgaben für die Mitglieder der Versorgungskasse sind die Festsetzung, Berechnung und Zahlung von beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen und Beihilfen an Versorgungsempfänger und aktive Beamte und Beschäftigte. In der Zusatzversorgungskasse umfassen die Aufgaben nach Maßgabe tarifvertraglicher Regelungen die Gewährung einer zusätzlichen Alters-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung durch Versicherung. Darüber hinaus werden vom KVBbg als Landesfamilienkasse aktuell Aufgaben der Kindergeldleistungen für Mitglieder erbracht.

Geschäftsgebiet des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg ist das Land Brandenburg.

Pflichtmitglieder der Versorgungskasse (VK) sind die Gemeinden, Landkreise, Ämter, kommunalen Zweckverbände und öffentlich-rechtlichen Sparkassen. Freiwillige Mitglieder sind sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, kommunale Spitzenverbände und vergleichbare kommunale Spitzenorganisationen und Verbände von Körperschaften öffentlichen Rechts, soweit sie jeweils versorgungsberechtigte Beamte oder Bedienstete mit beamtenmäßigen Versorgungsanwartschaften haben.

Pflichtmitglieder der Zusatzversorgungskasse (ZVK) sind die zuvor genannten Pflichtmitglieder der VK und freiwillige Mitglieder sind die zuvor genannten freiwilligen Mitglieder der VK sowie juristische Personen des privaten Rechts mit kommunaler Beteiligung oder kommunalen Aufgaben, soweit sie jeweils zusatzversorgungsberechtigte Arbeitnehmer beschäftigen.

1.2 Der Beauftragte für Datenschutz, Informationsfreiheit und IT-Sicherheit

Gemäß § 7a des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) ist der KVBbg verpflichtet, einen behördlichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Der KVBbg untersteht durch die Gültigkeit des Landesdatenschutzrechts der Fachaufsicht der Landesbeauftragten für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg (LDA) mit Sitz in Kleinmachnow.

Die Direktorin des Kommunalen Versorgungsverbandes hat aufgrund einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung mit den Rheinischen Versorgungskassen Köln (RVK) mit Wirkung zum 01.07.2003 Herrn Dirk Erdmann zum Datenschutzbeauftragten bestellt. Zum 1. Juli 2010 wurde die Bestellung zum Beauftragten für Datenschutz, Informationsfreiheit und IT-Sicherheit (BDII) des KVBbg ausgeweitet. Der Beauftragte des KVBbg ist als externer Datenschutzbeauftragter nach § 7a (2) BbgDSG tätig, in dieser Funktion ist er im Hauptamt gleichermaßen zum Beauftragten für Datenschutz, Informationsfreiheit und IT-Sicherheit der Rheinischen Versorgungskassen (RVK) in Köln bestellt.

Das Tätigkeitsfeld des Beauftragten für Datenschutz, Informationsfreiheit und IT-Sicherheit umfasst für den Bereich Datenschutz die Wahrnehmung aller Aufgaben des Datenschutzbeauftragten nach dem BbgDSG sowie nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) soweit zu-

treffend. Insbesondere gehört dazu die Sicherstellung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben im operativen Geschäft und der IT-Unterstützung der einzelnen Geschäftsbereiche des KVBbg.

Im Bereich Informationsfreiheit gehört die federführende Bearbeitung aller Vorgänge im Sinne des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes Brandenburg (AIG) zum Tätigkeitsspektrum des BDII, hier allem voran die Entscheidung über eine bestehende Offenlegungspflicht evtl. angeforderter Unterlagen und Vorgänge.

Die Gewährleistung der IT-Sicherheit bildet den dritten Aufgabenbereich des BDII. Hierzu gehören alle Tätigkeiten zur Regelung in eigener Zuständigkeit des Verbands und in Abstimmung mit dem Sicherheitsbeauftragten des Produktionsrechenzentrums der RVK in Köln (LVR-InfoKom des Landschaftverbandes Rheinland (LVR)). Hier ist der Datenschutzbeauftragte der RVK geborenes Mitglied im Beirat für IT-Sicherheit von LVR-InfoKom und nimmt dadurch auch Einfluss auf die Sicherheitsstandards des IT-Betriebs insgesamt. Dazu gehört beispielsweise das jährlich fortgeschriebene umfangreiche Datenschutzhandbuch im Sinne eines Datenschutz-Managementsystems.

Die erforderliche Fachkunde wird durch regelmäßigen Besuch von Fortbildungs- und Kongressveranstaltungen erhalten und ausgebaut. Weiterhin arbeitet der BDII im Arbeitskreis „Entwicklung des Datenschutzrechts“ der vom Bundeswirtschaftsministerium geförderten Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung eV (AWV eV) in Eschborn mit. Dieser Arbeitskreis fungiert als ein nationaler Interessenverband gegenüber dem Gesetzgeber auf nationaler und europäischer Ebene. Die Rheinischen Versorgungskassen sind Mitglied der AWV eV. Zwischenzeitlich wurde außerdem der Vorsitz des Forums Datenschutz bei der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung eV (AKA eV) in München übernommen, der bundesweiten Dachorganisation der kommunalen Versorgungseinrichtungen wie dem KVBbg.

1.3 Datenschutzbericht 2017

Eine Verpflichtung des KVBbg zu einem periodischen Bericht über die Aufgabenerledigung des BDII besteht mit Blick auf die Regelungen des BbgDSG derzeit nicht. Um den steigenden Anforderungen aus den Bereichen Compliance und Risikomanagement des eigenen Hauses sowie aus den Reihen der Mitglieder jedoch entgegenzukommen, wird erneut ein ausführlicher und umfassender Tätigkeitsbericht vorgelegt bzw. fortgeschrieben. Der Bericht umfasst den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2017 und erstreckt sich auf die drei Aufgabenbereiche Datenschutz, Informationsfreiheit und IT-Sicherheit.

2 Datenschutz

2.1 Entwicklung des Datenschutzrechts 2017

Internationales Recht und Recht der Europäischen Union

Das Jahr 2017 stand ganz im Zeichen der Diskussion und Vorbereitung des Wirksamwerdens der DS-GVO. Die Aufsichtsbehörden haben verschiedene Umsetzungshilfen zu einzelnen Artikeln und Fragestellungen der DS-GVO veröffentlicht. Gleichwohl schien es auch hier noch unterschiedliche Auffassungen zu geben. Gleiches gilt für die Verbände und Organisationen wie die GDD e.V. (Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V., Bonn) oder den BvD e.V. (Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V., Berlin), auch hier wurden Dokumente, Mustertexte und andere Unterlagen erstellt, um die Einführungsphase des europäischen Rechts zu begleiten.

Im November 2017 wurde eine erste Korrektur der DS-GVO durch die EU vorgenommen, um verschiedene redaktionelle Fehler in einzelnen Sprachfassungen zu korrigieren. Hierbei ist allerdings keine die RVK betreffende Regelung erfasst.

Weiterhin als sehr kritisch ist die Grundlage des Datentransfers zwischen Europäischer Union und den USA zu sehen. Der Privacy Shield als Nachfolger des gekippten Save Harbour-Abkommens unterliegt einigen Kritikpunkten der europäischen Datenschutzaufsichten, so dass nicht unbedingt mit seinem Fortbestand zu rechnen ist. Erforderlicher Datenaustausch mit den USA muss dann mit den verbleibenden Mitteln der DS-GVO geregelt werden, bis es ein neues beiderseitiges und dauerhaftes generelles Abkommen gibt.

Bundesrecht

Im Sommer 2017 ist es der alten Bundesregierung noch gelungen, zum Ende der Legislatur das DS-GVO-Anpassungsgesetzes als Artikelgesetz zu verabschieden. Kerninhalt ist das neue Bundesdatenschutzgesetz vom 30.06.2017, das gleichfalls am 25.05.2018 in Kraft tritt. Gleichzeitig ist es das erforderliche Umsetzungsgesetz für die EU-Datenschutzrichtlinie Polizei und Justiz. Das BDSG gilt weiterhin für den öffentlichen Bereich des Bundes und den gesamten nichtöffentlichen Bereich, außerdem für den öffentlichen Bereich der Länder, wenn er in seiner Aufgabenerfüllung im Wettbewerb steht oder privatrechtlich auftritt.

Zur Anpassung des Bereichsrechts des Bundes ist ein weiteres DS-GVO-Anpassungsgesetz geplant, das gleichfalls als Artikelgesetz die entsprechenden Bundesgesetze an die zukünftigen Regularien anpassen soll. Im Berichtszeitraum ist dieses noch nicht verabschiedet worden.

Weitere im Kontext neuen europäischen Rechts in Kraft getretene Gesetze haben für den Aufgabenvollzug der RVK keinen Belang.

Landesrecht Brandenburg

Ähnliches gilt nach wie vor für den Landesgesetzgeber Brandenburg. Auch hier hat es im Berichtszeitraum am Vorabend der europäischen und nationalen Neuordnung des Datenschutzrechts keinerlei Gesetzesinitiativen mehr gegeben, so dass das für den Versorgungsverband primär geltende Landesdatenschutzgesetz weiterhin unverändert in 2017 galt.

Vorbereitende Initiativen mit Blick auf die kommende europäische Grundverordnung sind ebenfalls nicht bekannt geworden.

Telekommunikationsrecht

Auch im Telekommunikationsrecht gab es im Berichtszeitraum wiederum keine Anhaltspunkte für gravierende Rechtsänderungen. Die geplante ePrivacy-Verordnung der EU wurde nicht beschlossen, die Diskussion um diese dritte Säule der europäischen Datenschutzrechts-Reform hält noch an, eine konkrete weitere Terminplanung zur Verabschiedung liegt noch nicht vor.

2.2 Tätigkeitsbericht 2017

Die Arbeit des BDII umfasst im laufenden Geschäft die Sicherstellung des Datenschutzes. Dies geschieht durch Mitwirkung bei allen entsprechenden Verwaltungsvorgängen, Zustimmung zu personellen Entscheidungen im Rahmen der Telearbeit, Beratung des Personalrates, Beratung der Mitarbeiter bei relevanten Fragestellungen, Bearbeitung eingegangener Petitionen an die Datenschutzaufsichtsbehörde LDA Brandenburg und Initiativen durch aktuelle Ereignisse oder Weiterentwicklung der Systeme durch funktionalen und/oder technischen Fortschritt.

Im Einzelnen waren Inhalte (verkürzte Sachverhalte) unter anderem:

2.2.1 Verfahren mit der Aufsichtsbehörde LDA Brandenburg

Im Berichtszeitraum hat es keine Verfahren mit und Anfragen seitens des Landesbeauftragten für Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht gegeben.

2.2.2 Unmittelbare Beschwerden oder Eingaben an den KVBbg

Im Berichtszeitraum hat es keine unmittelbaren Beschwerden oder sonstige Anfragen an den Beauftragten für Datenschutz des KVBbg gegeben.

2.2.3 Prüfung durch Mitglieder

Im Berichtszeitraum hat es eine Vorortprüfung durch ein Mitglied gegeben sowie eine Prüfung bzw. Abfrage entsprechender Dokumente auf schriftlichem Weg im Rahmen der Kontrollpflichten zur Auftragsdatenverarbeitung.

2.2.4 Berechtigungswesen

Fortlaufende Anpassung der funktionsbezogenen Berechtigungsrollen sowie einzelner Rechte an die tatsächlichen Erfordernisse vor allem zur Nutzung der SAP-Module.

2.2.5 Datenschutz-Konzept SAP-System KVBbg

Für das bestehende SAP-System des KVBbg im Verbund der SAP-Welt von RVK und LVR-InfoKom ist ein datenschutzrechtliches Betriebskonzept weiterhin im Aufbau, um Transporte, Testszenarien, Mandantenkopien, Migrationen usw. einheitlich und verbindlich zu regeln. Besonderes Gewicht liegt dabei auf die Verwendung von Test- und pseudonymisierten Anwenderdaten auf den unterschiedlichen Systemumgebungen. Dabei gilt es Handlungsbedarf zu erkennen und Maßnahmen zu ergreifen, die nicht durch das vorhandene Datenschutz-Managementsystem gedeckt sind.

2.2.6 Beschäftigten-Datenschutz

Beteiligung an allen Genehmigungsverfahren zur Gewährung von Heim-/Telearbeit für die Mitarbeitenden des Kommunalen Versorgungsverbandes, Beratung des Personalrats.

2.2.7 Schulungen

Durchführung von bedarfsorientierten Schulungen und Unterweisungen für Mitarbeitende des KVBbg. Schwerpunkte liegen nach wie vor auf einer weiteren Sensibilisierung und Schaffung einer dauerhaften Awareness für Datenschutz und Datensicherheit.

2.2.8 Überregionale Aktivitäten

AKA-Forum Datenschutz

Ein weiteres Treffen des Forums Datenschutz der AKA eV fand im Herbst 2016 statt, um gemeinsame Vorgehensweisen und Umsetzungsaktivitäten mit Blick auf die DS-GVO und das kommende neue nationale Recht für 2017 zu planen und abzustimmen. Ein initiales Treffen eines zusätzlichen AKA-Forums „IT-Sicherheit“ hat gleichfalls im Berichtszeitraum stattgefunden. Auch bei diesem Thema sollen Erfahrungen zwischen den Versorgungseinrichtungen ausgetauscht werden, um Synergien zu gewinnen.

AWV-Arbeitskreis „Entwicklung des Datenschutzrechts“

Teilnahme an den Sitzungen des Arbeitskreises, aktuell mit Themen der Umsetzung des neuen europäischen und nationalen Rechts befasst.

2.2.9 Auftragsdatenverarbeitung

Vereinbarungen nach § 11 BbgDSG zur Auftragsdatenverarbeitung wurden mit Auftragnehmern des KVBbg, die Hilfs- und Unterstützungsarbeiten auf Basis einer Auftragsdatenverarbeitung vornehmen, geschlossen, Vor-Ort-Überprüfungen stehen noch an.

2.3 Ausblick 2018

Das Jahr 2018 wird ganz im Zeichen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung stehen, sie wird bekanntlich am 25.05.2018 wirksam werden. Parallel wird das neue Bundesdatenschutzgesetz in Kraft treten, ein neues Datenschutzgesetz für Brandenburg ist zum Ende des Berichtsjahres noch nicht in Sicht, wird aber vermutlich noch rechtzeitig verabschiedet werden. Zu beobachten ist flankierend inwieweit das jeweilige fachliche Bereichsrecht angepasst wird, das unverändert den Regelungen der Datenschutzgesetze vorgeht, dazu gehört auch das KVBbg-Gesetz, das zum einen eine ausdrückliche Verarbeitungsermächtigung enthält und zum anderen einen Verweis auf das BbgDSG.

Mit Blick auf den Mai 2018 sind entsprechende Vorarbeiten zu leisten, um zum Stichtag eine weitgehende Rechtskonformität der Datenverarbeitung hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten zu erzielen. Hierzu sind im Frühjahr noch weitere Abstimmungen auf Basis der Arbeitsgemeinschaft der Versorgungseinrichtungen geplant, um die notwendigen Arbeiten gemeinsam und synergetisch anzugehen.

Die Beratungs- und Schulungsaktivitäten sollen im neuen Jahr weiter fortgeführt werden, um das erreichte hohe Niveau zu erhalten und weiter auszubauen.

3 Informationsfreiheit

3.1 Entwicklung der Informationsfreiheit 2017

Das Akteneinsichts- und Informationszugangs-Gesetz Brandenburg ist seit dem 10. März 1998 gültig. Im Berichtszeitraum ist keine Änderung eingetreten. Dieses Gesetz gewährt den Bürgerinnen und Bürgern in Brandenburg einen grundsätzlich freien Zugang zu allen bei den öffentlichen Stellen des Landes vorhandenen Informationen. Darüber hinaus gibt es, ähnlich wie in anderen Bundesländern, in Brandenburg noch ein spezielles Umweltinformationsgesetz (BbgUIG) sowie neben dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) für spezielle Rechtsbereiche.

3.2 Tätigkeitsbericht 2017

Aufgrund des vermutlich geringen Bekanntheitsgrads des AIG insgesamt oder der allenthalben durch Gesetz, Satzung und Tarifverträge hinreichend bestimmten Rechtsmaterie der Aufgaben des KVBbg ist es im Berichtsjahr wiederum zu keinen weiteren Verfahren nach dem AIG gekommen.

3.3 Ausblick 2018

In 2018 wird das AIG Bbg durch die erforderliche Anpassung des Landesrechts Brandenburgs an das zu erwartende neue Datenschutzgesetz zu ändern sein, um den Anforderungen des EU-Rechts zu genügen.

Weiterhin ist die Rechtsprechung zu beobachten, um bei eventuellen weiteren Verfahren nach dem AIG Bbg für den KVBbg rechtskonform handeln zu können. Insbesondere sind auch die Handlungshinweise der LDA Brandenburg zu beachten, die schnell Grundlage und Maßstab vorprozessualer und prozessualer Verfahren und Entscheidungen sind.

4 IT-Sicherheit

4.1 Grundlagen

Der Kommunale Versorgungsverband hat derzeit keinen eigenen operativen IT-Betrieb. In Nachfolge der Errichtungsbeauftragung durch die Rheinischen Versorgungskassen (RVK) ist er heute Mandant der IT-Systeme dieser für das Rheinland zuständigen Versorgungseinrichtung mit Sitz in Köln. Dadurch wird gemeinsam das Rechenzentrum der RVK genutzt, hier handelt es sich um LVR-InfoKom, den IT-Dienstleister des Landschaftsverbands Rheinland (LVR). An diesen Kommunalverband wiederum sind die Rheinischen Versorgungskassen aufgrund landesgesetzlicher Regelungen angebunden.

Für die IT-Strukturen bedeutet dies, dass alle operativen Fachsysteme ihren Standort in Köln haben und der KVBbg dorthin mit zwei redundanten Breitbandverbindungen angeschlossen ist. Anwendungen und Daten aller betroffenen Systeme sind auf Servern und Systemen in Köln in Betrieb bzw. gespeichert und obliegen den dort gültigen Sicherheitsbestimmungen (entsprechende Zertifikate nach ISO 27001 und IDW PS 951 liegen regelmäßig vor). Der Einsatz der Anwendungen inkl. des Zugriffs auf alle Daten erfolgt über ein Terminalserverssystem, um neben praktischen vor allem Sicherheitsaspekte ausreichend zu berücksichtigen. Personenbezogene Daten können nur in dieser Umgebung verarbeitet werden, so dass keine derartigen Daten auf Clients gleich welcher Art gelangen. Alle mobilen Geräte werden unverändert durch ein Mobile-Device-Management-System (MDM) geschützt.

4.2 IT-Sicherheitslage 2017

Verantwortlich aus Sicht der RVK für den sicheren RZ-Betrieb ist LVR-InfoKom. Anforderungen an die Sicherheit werden von den RVK und ihren Mandanten als gemeinsamer Betreiber entsprechender Fachanwendungen und unter Berücksichtigung aller Anforderungen aus dem Risikomanagement formuliert und zur Umsetzung und Berücksichtigung beauftragt.

Um den Anforderungen nicht zuletzt auch eigener LVR-interner Kunden zu genügen, ist der RZ-Betrieb von LVR-InfoKom derzeit regelmäßig nach ISO 27001 zertifiziert. Außerdem wird jährlich eine Prüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer nach IDW PS 951 durchgeführt und entsprechend bestätigt, neben den regelmäßigen Prüfungen durch den LVR-eigenen Fachbereich Rechnungsprüfung.

Im Rahmen der Prüfungen des KVBbg untersucht auch hier der jeweils beauftragte Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Jahresprüfung alle Maßnahmen in Zusammenhang mit dem Risikomanagement. Der IT-Bereich ist hier nicht ausgenommen und steht insbesondere im Fokus eigenständiger Prüfungstätigkeiten.

LVR-InfoKom führt darüber hinaus regelmäßig interne und externe Audits inkl. entsprechender Penetrationstests in wichtigen, sicherheitsrelevanten Bereichen durch. Evtl. dabei festgestellte Unzulänglichkeiten werden jeweils schnellstmöglich abgestellt.

Damit sind nach wie vor grundlegend alle erforderlichen Rahmenbedingungen für einen sicheren IT-Betrieb geschaffen als Grundlage aller technisch-organisatorischen Maßnahmen im Sinne des Datenschutzrechts. Zahlreiche Dienstvereinbarungen und Dienstanweisungen regeln in Auskleidung der IT-Sicherheitsrichtlinien und der gültigen Sicherheitspolicy Details für Anwender und Anwendungen, um Awareness zu schaffen und die Einhaltung der Vorgaben zu gewährleisten. Die Einhaltung ist ebenfalls Inhalt automatisierter Prüfungen mit entsprechenden Maßnahmen.

Nach Verabschiedung des IT-Sicherheitsgesetzes des Bundes (ITSG/Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme) am 17.07.2015 wurde die erforderliche Verordnung zu den kritischen Infrastrukturen, für die eine ganze Reihe von Auflagen gelten, am 02.05.2016 in einem ersten Teil erlassen. Der zweite Teil folgte durch Veränderungs-Verordnung vom 21.06.2017 mit Wirkung zum 30.06.2017. Dies umfasst nun neben Energie, Informationstechnik und Telekommunikation sowie Wasser und Ernährung zusätzlich Gesundheit, Finanzen und Versicherungen sowie Transport und Verkehr. Unverändert ergibt sich keine unmittelbare Auswirkung auf den KVBbg oder einzelne Geschäftsbereiche.

4.3 Sicherheitsvorfälle 2017

Die bislang in den vergangenen Jahren ergriffenen Maßnahmen, Systemhärtungen und Sensibilisierungsmaßnahmen zeigen nach wie vor Erfolg und werden ständig weiterentwickelt, so dass Schadsoftware bislang immer rechtzeitig erkannt werden konnte oder sensible Systeme – dazu gehören alle produktiven Systeme – nicht unmittelbar angreifbar waren. Dadurch ergibt sich ein ganzheitliches und durchgängiges Schutzniveau des operativen IT-Betriebs des KVBbg, so dass es auch in 2017 zu keinen Sicherheitsvorfällen für den Versorgungsverband gekommen ist.

4.4 Ausblick 2018

Auch für das Jahr 2018 ist die Fortführung aller bisherigen Maßnahmen beabsichtigt und geplant, um eine weitere Absicherung des IT-Geschäfts gegen Angriffe von Innen und Außen zu erreichen. Die Awareness auf Anwenderseite soll auch zukünftig gestärkt werden, um eines der größten Betriebsrisiken zu minimieren.

Im Fokus bleibt daher auch die fortlaufende Überarbeitung der Notfallmaßnahmen, um bei gravierenden Störungen des IT-Betriebs die vorhandenen Risiken beherrschen und Schäden vermeiden zu können. Damit werden insbesondere Anforderungen aus dem Risikomanagement erfüllt. Das Thema ist aufgrund der Verflechtungen zwischen dem Versorgungsverband, den Rheinischen Versorgungskassen und LVR-InfoKom weiterhin übergreifend zu bearbeiten.

Außerdem sind weitere Abstimmungen im Rahmen des AKA-Forums IT-Sicherheit beabsichtigt, um Synergien und Erfahrungen aus den übrigen Versorgungseinrichtungen nutzen zu können.

5 Feststellung

Dieser Jahresbericht wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Er basiert auf den Angaben der Beteiligten oder auf selbst gewonnenen Erkenntnissen und gibt damit einen wesentlichen Einblick in die Aktivitäten des Berichtsjahres – ohne jedoch den Anspruch auf abschließende Vollständigkeit zu erheben.

Insgesamt sind ein datenschutzrechtskonformer Aufgabenvollzug zu attestieren, ebenso die grundsätzliche Einhaltung des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes Brandenburg sowie ausreichend hohe Sicherheitsmaßnahmen, um interne und externe Angriffe auf Systeme des KVBbg weitestgehend auszuschließen.

Zu meldepflichtigen Vorfällen nach Bundes- oder Landesdatenschutzrecht im Rahmen der für die Mitglieder des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg übernommenen Aufgaben ist es im Berichtszeitraum wiederum nicht gekommen.

Gransee, 14.08.2018

Dirk Erdmann

Beauftragter für Datenschutz,
Informationsfreiheit und IT-Sicherheit
des Kommunalen Versorgungsverbandes
Brandenburg

6 Glossar

Begriff	Erklärung
AIG	Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (vom 10.03.1998, geändert 15.10.2013)
AKA	Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung, München (www.aka.de)
AWV eV	Arbeitsgemeinschaft Wirtschaftliche Verwaltung eV, Eschborn
BbgDSG	Brandenburgisches Datenschutzgesetz (vom 15.05.2008, geändert 25.05.2010)
BbgUIG	Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg
BK	Beihilfekasse des KVBbg
BDII	Beauftragter für Datenschutz, Informationsfreiheit und IT-Sicherheit
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BK	Beihilfekasse des KVBbg
BSI	Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik
DS-GVO	Europäische Datenschutz-Grundverordnung
DSK	Datenschutzkonferenz (Arbeitsgemeinschaft der Datenschutz-Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder)
Düsseldorfer Kreis	Arbeitsgemeinschaft der Datenschutz-Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder, auch Datenschutzkonferenz (DSK)
IDM	Identity-Management/Identitätsmanagement
IFG	Informationsfreiheitsgesetz des Bundes
KVBbg	Kommunaler Versorgungsverband Brandenburg
KVBbgG	Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband (vom 09.06.1999)
LDA Bbg	Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg
LFK	Landesfamilienkasse des KVBbg
LVR	Landschaftsverband Rheinland Köln (www.lvr.de)
MDM	Mobile Device-Management/Mobilgeräte-Management
MIK Bbg	Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg, Potsdam
RVK	Rheinische Versorgungskassen Köln (www.versorgungskassen.de)
UKlaG	Unterlassungsklagengesetz
VIG	Verbraucherinformationsgesetz
VK	Versorgungskasse des KVBbg
ZVK	Zusatzversorgungskasse des KVBbg